

# RS Vwgh 2020/2/3 Ra 2019/02/0212

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 03.02.2020

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

90/02 Kraftfahrgesetz

## Norm

AVG §62 Abs4

KFG 1967 §134 Abs1

KFG 1967 §80

VStG §32 Abs2

VStG §44a Z1

VwGVG 2014 §38

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie Ra 2017/02/0248 E 19. November 2018 RS 3

## Stammrechtssatz

Ergibt sich aus dem Akteninhalt eindeutig, dass es sich bei der Anführung des Unterscheidungszeichens nach § 80 KFG 1967 um ein offenes, für jedermann erkennbares Versehen handelt, so wird dadurch die Identität der als erwiesen angenommenen Tat iSd § 44a VStG nicht in Zweifel gesetzt. Wird dem beschuldigten Fahrer bereits in der vor Erlassung des Straferkenntnisses zur Kenntnis gebrachten Anzeige das richtige Kennzeichen des Kraftfahrzeuges genannt, stellt dies eine Verfolgungshandlung iSd § 32 Abs. 2 VStG dar (vgl. VwGH 13.12.2000, 2000/03/0294).

## Schlagworte

Mängel im Spruch Schreibfehler

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2020:RA2019020212.L03

## Im RIS seit

02.03.2020

## Zuletzt aktualisiert am

03.03.2020

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)